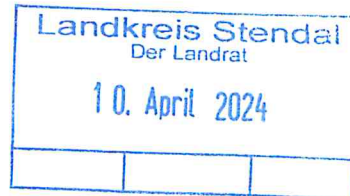




Verwaltungsgericht Magdeburg, 39083 Magdeburg

Landkreis Stendal  
Der Landrat  
Hospitalstraße 1 - 2  
39576 Hansestadt Stendal



Der Präsident  
des  
Verwaltungsgerichts  
Magdeburg

Magdeburg, 05. April 2024

**Bildung des Ausschusses zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg;  
hier: Benennung von Wahlbevollmächtigten sowie Vertretern und Vertreterinnen**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
- 3112/2 -

Bearbeitet von:  
Ri'inVG Konvalinka

Durchwahl (0391) 606-7055  
[vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de)

Sehr geehrter Herr Landrat,

für die 5-jährige Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter\*innen bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, die am 9. Februar 2025 beginnt, sind Wahlen durchzuführen.

Gemäß § 7 AG VwGO LSA ist dafür zunächst ein Ausschuss zu bestellen, für welchen die Vertretungskörperschaften der Landkreise und kreisfreien Städten je einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte und einen Vertreter/eine Vertreterin zu wählen haben. Dieser Ausschuss wählt sodann die Vertrauensleute nach § 26 Abs. 2 VwGO für den eigentlichen Wahlausschuss, der zunächst die Zahl der Wahlvorschläge, die jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Landkreis zu erbringen hat, bestimmt.

Ich bitte Sie daher, die Wahl eines/einer Bevollmächtigten und eines Vertreters/einer Vertreterin durchführen zu lassen und mir die Namen der Gewählten sowie deren Anschriften mitzuteilen.

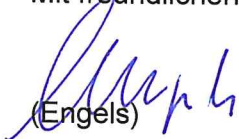
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:  
<https://lsaur.l.de/vgmddsgvo>  
Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen auch postalisch zu.

Zudem wäre ich Ihnen dankbar, wenn mir die Namen bis zum 31. Mai 2024 vorliegen und Sie mir alsbald mitteilen würden, ob Sie diesen Termin einhalten können.

Breiter Weg 203 – 206,  
39104 Magdeburg.  
Telefon (0391) 606-0  
Telefax (0391) 606-7032  
[vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de](mailto:vg-md@justiz.sachsen-anhalt.de)

Abschließend erlaube ich mir noch den Hinweis, dass die Wahlbevollmächtigten die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter (§§ 20 ff. VwGO) erfüllen müssen. Sie dürfen daher insbesondere nicht als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Engels)